

Badi Thusis

Waldschwimmbad

Statuten

Schwimmbadgenossenschaft Thusis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Firma

Unter dem Namen Schwimmbad-Genossenschaft Thusis besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff OR).

Art. 2 - Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Thusis.

Art. 3 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschafter den Bau, Betrieb und Unterhalt eines öffentlichen Schwimmbads in der Rheinau.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 - Erwerb

Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann werden, der sich mit dem Schwimmbad Rheinau verbunden fühlt und sich für den Erhalt einsetzen möchte. Auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften (Firmen, politische Gemeinden, Bürgergemeinden) können Mitglieder werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 – Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Art. 6 - Austritt

Ein Austritt muss unter Beachtung einer 1 -jährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Verwaltungsrat angezeigt werden.

Art. 7 - Tod

Beim Tode eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft bis ein Jahr nach dem Ableben auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Verwaltungsrates auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft kostenlos übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen. Erfolgt innert der einjährigen Frist keine entsprechende Meldung seitens der Erben, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8 - Ausschluss

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

III. Anteilsschein, Rückzahlung und Haftung

Art. 9 – Anteilsscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 100.00 verpflichtet. Die Anteilsscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilsscheine setzt der Verwaltungsrat angemessene Fristen fest.

Art. 10 – Rückzahlung

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals.

Art. 11- Übertragung

Werden Anteilsscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 4 durch den Verwaltungsrat aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

Art. 12 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 14 - Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates und anderen Organisationsformen
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz und Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung des Verwaltungsrates
- f) Beschlussfassung über Investitionen über CHF 10'000.00
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 15 - Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn es von einem Zehntel aller Mitglieder, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Sofern die Genossenschaft mehr als 30 Mitglieder hat, kann die Einberufung durch öffentliche Auskündigung im Amtsblatt des Sitzes der Genossenschaft erfolgen. Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Genossenschaftsmitglieder werden Jahresrechnung, Revisorenbericht und die Einladung immer per E-Mail zugestellt.

Art. 16 - Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche Mitglieder sind, haben für die Generalversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 17 – Leitung und Protokoll

Der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler. Die Stimmenzähler dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Revisionsstelle angehören.

Art. 18 - Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Form verlangt.

Für die Annahme von Beschlüssen genügt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Genossenschaft benötigen die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B. Verwaltungsrat

Art. 19 - Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten und vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Standortgemeinde Thuisis steht ein Verwaltungsratssitz zur Verfügung.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der Genossenschaft angehören.

Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann Angestellten der Genossenschaft Prokura oder Handlungsvollmacht erteilen.

Art. 20 – Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung sowie Antragstellung betreffend Verwendung des Reingewinnes und erstellen des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschaffung und Überwachung des zum Betrieb der Genossenschaft nötigen Kapitals.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung einer Geschäftsleitung aus den Reihen des Verwaltungsrates
- h) Festlegung der Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder sowie Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden in Form von Reglementen
- i) Aufsicht über die Geschäftsleitung und Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung
- j) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft in Form von Reglementen
- k) Abschluss von Mietverträgen für die eigene Liegenschaft.
- l) Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 10 000.- und über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5 000.-
- m) Behandlung aller Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann zudem besondere Kommissionen einsetzen. Diesfalls wählt er die Mitglieder und Präsidenten solcher Kommissionen, setzt deren Amtsdauer fest, regelt die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen, die Berichterstattung an den Verwaltungsrat sowie die Besoldung in einem entsprechenden Organisationsreglement.

Art. 21 - Sitzungen

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn ein Mitglied oder die Revisionsstelle es verlangen.

Einladung, Traktandenliste und zusätzliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens drei Tage vorher zugestellt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden durch das Sekretariat protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 22 - Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat kann die operative Führung einer Geschäftsleitung übertragen. Diese ist für den ordentlichen Geschäftsverlauf verantwortlich. Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist Vorsitzender eines oder mehreren Ressorts.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden in einem Organisationsreglement, den dazugehörigen Pflichtenheften sowie weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen geregelt.

C. Revisionsstelle

Art. 23 - Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden.

Ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 728a ff. OR.

Die Revisions- resp. Prüfstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen

Bericht und einen Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- resp. Prüfstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 24 - Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) Ertrag aus operativer Tätigkeit
- b) Betriebsbeiträge der Gemeinden
- c) Defizitbeitrag der öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Genossenschaftsmitglieder
- d) Investitionsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- e) Ausgabe von Anteilscheinen
- f) freiwillige Zuwendungen und Sponsoring
- g) Aufnahme von Darlehen

Art. 25 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 26 – Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens 5 % ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen.
- b) Ein allfälliger verbleibender Überschuss ist auf ein Gewinnkonto vorzutragen.

Der Reservefonds ist nach der Vorschrift von Art. 860 Abs. 3 OR zu verwenden.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 27 - Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail an die letzte der Genossenschaft bekannte Adresse oder durch Publikation im SHAB oder im "Pöschkli", dem Amtsblatt und Anzeiger für Gemeinden der Regionen Viamala und Albula.

Art. 28 - Bekanntmachungen

Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und das "Pöschkli", Amtsblatt und Anzeiger für Gemeinden der Regionen Viamala und Albula.

VII. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 29 - Statutenänderungen

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Art. 30 - Auflösung

Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Genossenschaft (Liquidation oder Fusion) bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.

Art. 31 - Liquidation

Wird die Liquidation beschlossen, so ist ein Liquidator zu bestimmen.

Der Liquidator ist verpflichtet, nach Schluss der Liquidation zuhanden der Gesamtheit der Mitglieder einen Schlussbericht abzugeben.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen wird nach Massgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Defizitverteilungsschlüssel an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausbezahlt. Alle übrigen Genossenschafter haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös.

Art. 32 - Fusion

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie im Sinne einer Fusion mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird oder in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen des FusG zur Anwendung.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. August 2020 beraten und beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 2009 und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

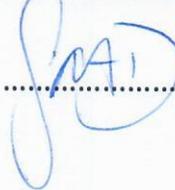
Thusis, 12. August 2020

Der Präsident:



.....

Die Protokollführerin:



.....